

DIENST- AUSWEIS FÜR JAGDAUFSEHER



Kontrollnummer

DIENSTAUSWEIS für

.....
Vor- und Zuname

.....
geboren am in

.....
Amtsbezeichnung oder Beruf

.....
Anschrift

.....

.....

.....



Unterschrift des Inhabers

**Der Inhaber dieses Dienst-
ausweises ist für den/die
Eigenjagdbezirk(e), Gemein-
schaftsjagdbezirk(e)**

.....

.....

.....

als Jagdaufseher bestätigt.

..... den

ausstellende Behörde

Siegel

Unterschrift

Der Inhaber des Ausweises

hat innerhalb seines Dienstbezirks in Angelegenheiten des Jagdschutzes

1. die Aufgaben und Befugnisse nach § 23 BjagdG, § 42 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Sächs JagdG
2. die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten und ist Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft (§ 25 Abs. 2 BjagdG)

2. streichen, wenn der bestätigte Jagdaufseher **nicht** Berufsjäger oder forstlich ausgebildet ist!

Auszug aus dem Sächsischen Landesjagdgesetz

§ 42

Inhalt des Jagdschutzes

- (1) Der Jagdschutz umfaßt auch den Schutz des Wildes vor Beeinträchtigungen durch dem Jagdrecht nicht unterliegende Tierarten, soweit diese keinem besonderen Schutz nach Naturschutzrecht unterstellt sind, sowie vor aufsichtslosen Hunden und Katzen.
- (2) ...

§ 43

Jagdschutzberechtigte

- (6) Der Jagdbezirksinhaber und der bestätigte Jagdaufseher sind verpflichtet, bei Ausübung des Jagdschutzes auf Verlangen des Betroffenen sich auszuweisen, und zwar der Jagdbezirksinhaber durch Vorzeigen seines Jagdscheines, der Jagdaufseher durch Vorzeigen des Ausweises über seine Bestätigung; dies gilt nicht, wenn die Ausweisung aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden kann. Die bestätigten Jagdaufseher müssen bei Ausübung ihrer Tätigkeit außerdem ein Dienstabzeichen tragen.

Auszug aus dem Bundesjagdgesetz § 23

Inhalt des Jagdschutzes

Der Jagdschutz umfaßt nach näherer Bestimmung durch die Länder den Schutz des Wildes insbesondere vor Wilderern, Futtemot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen sowie die Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften.

§ 25 Jagdschutzberechtigte

- (1) Der Jagdschutz in einem Jagdbezirk liegt neben den zuständigen Stellen dem Jagdausübungsberechtigten ob, sofern er Inhaber eines Jagdscheines ist, und den von der zuständigen Behörde bestätigten Jagdaufseher.
- Hauptberuflich angestellte Jagdaufseher sollen Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sein.
- (2) Die bestätigten Jagdaufseher haben innerhalb ihres Dienstbezirkes die Rechte und Pflichten der Polizeibeamten und sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, sofern sie Berufsjäger oder forstlich ausgebildet sind. Sie haben bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges die ihnen durch Landesrecht eingeräumten Befugnisse.

§ 44 Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten

- (1) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,
1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege ohne Berechtigung hierzu zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde und Frettchen sowie Beizvögel abzunehmen.
 2. wildernde Hunde und streunende Katzen zu töten, es sei denn, daß sich der Hund nach erkennbaren Umständen nur vorübergehend der Einwirkung seines Herrn entzogen hat, Katzen gelten als streunend, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 300m vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf solche Hunde und Katzen, die sich in Fallen gefangen haben. Sie gilt nicht gegenüber Jagd-, Dienst-, Blinden- und Hirtenhunden, soweit sie als solche erkenntlich sind und solange sie von dem Führer zu seinem Dienst verwendet werden oder sich aus Anlaß des Dienstes seiner Einwirkung entzogen haben.